

Rechtsinformation Gemeinnützigkeitsrecht

Stand: Februar 2020

Rechtsänderung des AEAO zu § 68

Begriffsdefinition „Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime“ im Anwendungserlass zur AO zu § 68

Die Auswirkungen des BTHG auf steuerrechtliche Regelungen haben in den letzten Monaten zu erheblichen Unsicherheiten bei den Leistungserbringern geführt. Nicht zuletzt die Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen ließ die Befürchtung entstehen, dass bei einer engen Auslegung des Zweckbetriebsbegriffs einzelne Geschäftsbereiche aus der Definition herausfallen könnten.

Mit der am 14. Januar 2020 veröffentlichten Änderung des Anwendungserlasses zur AO in § 68 soll nun zumindest für den Bereich der ehemals stationären Einrichtungen Klärung herbeigeführt werden. Der Anwendungserlass zur AO wird in § 68 Nr. 2 wie folgt geändert:

„Unter die Begriffe „Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime“ fallen Einrichtungen, die gegenüber denen in § 53 Nr. 1 AO genannten Personen Leistungen der Pflege oder Betreuung sowie der Wohnraumüberlassung erbringen und bei denen die Verträge über die Überlassung von Wohnraum und über die Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen voneinander abhängig sind (siehe §§ 1, 2 WBG). Eine für die Allgemeinheit zugängliche Cafeteria ist ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Für Körperschaften, die nicht die Voraussetzungen des § 68 Nr. 1 Buchstabe a AO erfüllen, kommt eine Förderung unter den Voraussetzungen des § 66 AO in Betracht.“

Neu ist, dass die Zweckbetriebsdefinition damit an den Anwendungsbereich des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBG) geknüpft wird. Ein Wohn- und Betreuungsvertrag, der unter das WBG fällt, ist geprägt durch eine Koppelung der Wohnraumüberlassung an die Erbringung von Dienstleistungen aus dem Bereich der Pflege oder Betreuung.

Ein Hinweis in diesem Zusammenhang: auch umsatzsteuerrechtlich ist die Anwendung des WBG von Relevanz:

Nach Maßgabe der Antwort der Bundesregierung vom 27. Januar 2020 auf eine Kleine Anfrage sind Wohn- und Betreuungsverträge zudem umsatzsteuerrechtlich als Vertrag besonderer Art nach Abschnitt 4.12.6 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) in der Fassung vom 19.12.2019 anzusehen, so dass die Umsätze aus diesen Verträgen insgesamt unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 16 Buchstabe h) Umsatzsteuergesetz (UStG) fallen. Ein solcher Vertrag besonderer Art liegt vor, wenn die Gebrauchsüberlassung des Grundstücks gegenüber anderen wesentlicheren Leistungen zurücktritt und das Vertragsverhältnis ein einheitliches, unteilbares Ganzes darstellt.

Unverändert geblieben ist die Feststellung, wonach eine für die Allgemeinheit zugängliche Cafeteria ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darstellt.

Diese Thematik war kürzlich Gegenstand einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 23.07.2019¹. Der Kläger, ein gemeinnütziger Verein zur Förderung des Wohlfahrtswesens, war Betreiber einer Werkstatt für Behinderte. Er bot zudem Gastronomieleistungen und eine öffentliche Toilette in einem Betriebsteil an, der nicht zur Werkstatt gehörte. In Streit stand die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 12 Absatz 2 Nr. 8 Buchstabe a) UStG auf diese Leistungen. Der BFH verwies darauf die Ausnahme vom ermäßigten Steuersatz für Zweckbetriebe, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer stehen.

Die Gastronomie- und Sanitärleistungen dienen auch nach Ansicht des BFH zwar der Verwirklichung satzungsmäßiger Zwecke; entscheidend war jedoch, dass diese Leistungen für den Satzungszweck des Vereins nicht unerlässlich waren und zudem in unmittelbarem Wettbewerb mit Leistungen von Unternehmen standen, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegen. Die Bedeutung des aus EU-Recht hergeleiteten Grundsatzes der Wettbewerbsneutralität lässt den auf die Satzung bezogenen Lenkungszweck zurücktreten.

Die in Streit stehenden Leistungen dienen zudem in erster Linie den Zwecken der Besucher, die nicht vom gemeinnützigen Zweck der Einrichtung erfasst werden. Sie können daher nicht als originär gemeinnützige Leistungen angesehen werden: begünstigt werden nur Leistungen gegenüber den behinderten Personen.

Das Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 20.12.2019 und die Antwort der Bundesregierung vom 27.01.2020 auf eine Kleine Anfrage zu umsatzsteuerlichen Regelungen zum Mittagessen in Einrichtungen der Behindertenhilfe sind ebenfalls eingestellt.

Diese Rechtsinformation soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, wird eine Haftung nicht übernommen.

¹ BFH, Urteil vom 23.07.2019 – XI R 2/17.